

Stand 01.12.2021

## **Projektförderung der Stadt Osnabrück**

### **Richtlinie für die Vergabe von Projektmitteln für Bürgerbeteiligungsprojekte im Rahmen des Jubiläums „375 Jahre Westfälischer Friede“**

– Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.12.2021 –

#### **Präambel**

Mit einem einstimmig angenommenen Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2020 soll das Jubiläum „375 Jahre Westfälischer Friede“ im Jahr 2023 gebührend gefeiert werden. Die Stadt Osnabrück will sich im Jubiläumsjahr intensiv mit dem eigenen Selbstverständnis als Friedensstadt und der Bedeutung dieses Titels in der heutigen Zeit auseinandersetzen. Im Vordergrund steht dabei auch die Beschäftigung mit einer Welt von Morgen und die Frage danach, wie wir die Zukunft aktiv gestalten können.

Unter dem Titel „Osnabrücker Bürger:innen stiften Frieden“, fördert die Stadt Osnabrück im Rahmen dieser Richtlinie eingetragene Vereine aus dem Stadtgebiet sowie Osnabrücker Bürger:innen, die sich für ein Projekt zusammenschließen, als Programmpartner:innen für das Jubiläumsjahr 2023.

#### **Fördervoraussetzungen**

Eingereicht werden können Projektideen von eingetragenen Osnabrücker Vereinen (e.V.) sowie von Bürgerinitiativen, insofern es sich um einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben handelt.

Ein besonderer Fokus soll auf zukunftsrelevanten Fragen liegen: Wie wollen wir unsere Zukunft gemeinsam und friedvoll gestalten? Wie kann unsere Welt von morgen aussehen? Wie können wir einen aktiven Beitrag zu einem nachhaltigen und klimabewussten Umgang mit Ressourcen leisten? Dabei sollten die Vorhaben durch ihre thematischen, künstlerischen, innovativen, pädagogischen oder partizipativen Qualitäten überzeugen.

Eingereicht werden können und sollen Ideen für Projekte, die von Bürger:innen für Bürger:innen konzipiert werden und sich im Kontext des Friedensthemas u. a. mit Fragen zu Umwelt, Nachhaltigkeit, kultureller Vielfalt, Begegnung, Dialog, Gleichstellung sowie soziales und gesellschaftliches Miteinander beschäftigen. Es geht dabei um die Schaffung von Begegnungsstätten, den Austausch miteinander, der Herstellung eines WIR-Gefühls, der Identifikation als Bürger:innen der Friedensstadt und um die Auseinandersetzung mit der Geschichte Osnabrücks. Durch die Projekte soll Raum geschaffen werden für gemeinsame Aktivitäten wie zum Beispiel generationenübergreifende Workshops, Bürgertreffen bis hin zu Sportevents.

Die Stadt Osnabrück ist ausdrücklich offen für kreative und experimentelle Ansätze und streben eine niedrigschwellige Beurteilung an.

Antragsteller:innen können aus dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Förderung ableiten.

### **Termine und Fristen**

Es können nur Projekte gefördert werden, die im Zeitraum März 2023 bis November 2023 realisiert werden.

### **Grundsätzlich nicht gefördert werden:**

- Veranstaltungen, die auch ausschließlich auf kommerzieller Basis durchgeführt werden könnten,
- Veranstaltungen und Projekte, die der Verwirklichung von Benefizabsichten dienen,
- Veranstaltungen, die vorrangig oder ausschließlich der Werbung dienen,
- Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich dem Vereinsleben nutzen,
- Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich dazu beitragen, staatliche Feiertage zu begehen sowie
- die ausschließliche Anschaffung technischer Ausstattungsgegenstände.

Die Veranstaltungen/Projekte müssen öffentlich zugänglich sein.

Die Veranstaltungen/Projekte finden grundsätzlich in der Stadt Osnabrück statt.

### **Beratungsgremium**

Über die Förderung berät eine Jury. Sie spricht unter Berücksichtigung der formalen Kriterien unabhängig eine Förderempfehlung aus.

Die Jury setzt sich zusammen aus externen fachlichen Expert:innen sowie Mitarbeitenden des Fachbereichs Kultur der Stadt Osnabrück.

Die Entscheidung über die Bewilligung trifft unter Würdigung der Förderempfehlung bis zu 10.000 € die Projektleitung Jubiläum 2023. Bei Bewilligungen über 10.000 € berät und beschließt der Kulturausschuss, über 20.000 € beschließt abschließend der Verwaltungsausschuss.

### **Antragstellung**

Bei der Antragsstellung, der Projektentwicklung und dem späteren Nachweis der Verwendung ist der Fachbereich Kultur auf Wunsch beratend tätig.

Anträge sind digital an [team2023@osnabrueck.de](mailto:team2023@osnabrueck.de) unter Angabe der **Kennziffer „2023-01 Bürger:innen“** beim Fachbereich Kultur der Stadt Osnabrück einzureichen. Das Antragsformular der Stadt ist hierfür zu verwenden, da es gleichzeitig als Leitfaden für die erforderlichen Angaben und

Unterlagen dient. Bei elektronisch eingesandten Unterlagen muss das Antragsformular mit einer Unterschrift versehen sein. Ein Scan ist für die Antragstellung ausreichend.

Das zur Förderung beantragte Projekt ist im Antrag auch inhaltlich nachvollziehbar zu beschreiben.

Ausgaben und Einnahmen für Projekte/Veranstaltungen müssen angemessen sein und durch eine nachvollziehbare Gesamtkalkulation belegt werden.

Für diese Ausschreibung sind zwei Ausschreibungsrunden geplant. Eine erste im Frühjahr 2022 (ca. ab Januar/Februar), eine zweite im Sommer/Herbst 2022 (ca. ab Juni/Juli). Sollten die Mittel nach diesen zwei Ausschreibungsrunden noch nicht ausgeschöpft worden sein, ist eine dritte Ausschreibungsrunde im Frühjahr 2023 denkbar.

Die Jury, die die Förderempfehlung ausspricht, tagt einmal im Mai 2022 und einmal im September 2022. Für die jeweilige Förderentscheidung können daher nur Anträge berücksichtigt werden, die am 01.04.2022 bzw. am 09.09.2022 vorliegen.

### **Anwendung der städtischen Verfahrensrichtlinien**

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.12.2021 wird die Verfahrensrichtlinie in Kombination mit den allgemeinen Nebenbestimmungen wie nachfolgend beschrieben abweichend angewendet:

Die Stadt vergibt Zuwendungen grundsätzlich entsprechend der „Verfahrensrichtlinien der Stadt Osnabrück für die Gewährung an Dritte“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese gelten auch für die Kulturförderung. Die Richtlinie für die Vergabe von Projektmitteln für Bürgerbeteiligungsprojekte im Rahmen des Jubiläums „375 Jahre Westfälischer Friede“ ergänzt somit die Regelungen der Verfahrensrichtlinie. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden zum Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides erklärt.

Abweichend von diesen Allgemeinen Nebenbestimmungen verpflichtet sich der:die Zuwendungsempfänger:in, den Verwendungsnachweis bis **drei Monate** nach Erfüllung des Zweckes bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist das Verwendungsnachweisformular der Stadt zu verwenden, da es gleichzeitig als Leitfaden für die erforderlichen Angaben und Unterlagen dient.

### **Hinweis:**

Die Verfahrensrichtlinien sehen vor, dass Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die für die Bewilligung zuständige Stelle hat im Einzelfall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Mit dem Förderantrag kann ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt werden.